

### **3. Zulassung**

(1) Zugelassen sind Jagdhunde, die in einem Zuchtbuch ihrer Rasse eines dem JGHV als Mitglied angehörenden

Zuchtvereines eingetragen sind und eine Ahnentafel besitzen.

(2) Zugelassen sind auch Jagdhunde, deren Rasse im JGHV vertreten ist oder die eine Prüfungszulassung des

JGHV haben und die eine von der FCI anerkannte Ahnentafel besitzen.

(3) Hunde ohne Papiere können nur zugelassen werden, wenn sie dem Phänotyp einer vom JGHV vertretenen

Rasse entsprechen und eine von dem betroffenen Zuchtverein ausgestellte Registrierbescheinigung besitzen

oder die als direkte Nachkommen (F 1-Generation) aus einer Verpaarung stammen, deren Elterntiere beide

Jagdgebrauchshunde gem. Abs. 1 sind.

2

(4) Die Identität des jeweiligen Hundes ist durch Tätowierung bzw. Chip in Verbindung mit einem Heimtierausweis

der EU, einer Registrierbescheinigung oder einer Ahnentafel nachzuweisen. Hunde, deren Identität nicht

erwiesen ist, werden von der Prüfung ausgeschlossen.

(5) Nicht zugelassen werden Hunde, die aus einer Verpaarung stammen, bei der mindestens ein Elternteil einer

Rasse angehört, die in der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)

vom 22.1.2003 (GVBl. I, 2004, S. 54) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt wird.

(6) Nicht zugelassen sind Hunde, die ihre Brauchbarkeit bereits durch eine andere ggf. gleichgestellte Prüfung

nachgewiesen haben.

(7) Der Hundeführer eines zur Prüfung zugelassenen Hundes soll im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein. Der

Prüfungsleiter kann im begründeten Einzelfall eine Ausnahme zulassen.

(8) Ein Hundeführer darf auf einer Brauchbarkeitsprüfung nicht mehr als zwei Hunde führen.

(9) Zuzulassen sind vorrangig Jagdhunde, deren Eigentümer oder Führer ihren Wohnsitz oder ihre ständige

Jagderlaubnis in Hessen haben.